

**Richtlinien
des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Leistungen
an schwangere Frauen in Notsituationen und zur Empfängnisverhütung**

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW vom 01.07.2008

1. Zweck

- 1.1 Der Rhein-Sieg-Kreis gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse an schwangere Frauen, die wegen einer Konfliktlage eine der im Rhein-Sieg-Kreis bzw. in der Bundesstadt Bonn vom Sozialministerium anerkannten Beratungsstellen aufsuchen und auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, und zur Empfängnisverhütung einschließlich der erforderlichen nicht von den Krankenkassen oder Dritten erstatteten Kosten für ärztliche Untersuchungen.
- 1.2 Leistungen werden insbesondere gewährt für:
- Hilfen beim vorübergehenden Verlassen der familiären Umgebung,
 - Hilfen zur Haushaltsgründung oder zur Ergänzung des Haushalts mit erforderlichem Hausrat oder Bekleidung für Mutter und Kind ,
 - Hilfen im Zusammenhang mit einer ggf. gewünschten Vermittlung von Adoptions- oder Pflegestellen,
 - Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder Beendigung der Ausbildung,
 - Hilfen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Haushaltshilfen Stundenhilfen und Fachberatungen.

2. Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind schwangere Frauen, die ihren ersten Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis haben, sofern nicht die Stadt/ Gemeinde des ersten Wohnsitzes eine Hilfe nach entsprechenden Richtlinien leistet.

3. Vorrangige Leistungen

Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur erbracht, soweit Hilfen aufgrund anderer Ansprüche (z.B. SGB II, SGB VIII, SGB XII) ausgeschöpft sind

Sofern die schwangere Frau keinen Kontakt mit dem zuständigen ARGE-Center oder dem örtlichen Sozialamt aufnehmen will, soll die Beraterin die Angelegenheit mit dem Leiter / der Leiterin des Kreissozialamtes erörtern

4. Art und Umfang der Leistungen

- 4.1 Leistungen können als Zuschuss oder als zinsloses Darlehen gewährt werden.
- 4.2 Die Hilfe kann, je nach Lage des Falles, als einmalige oder laufende Hilfe erbracht werden; laufende Leistungen sollen sich nicht über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre erstrecken.
- 4.3 Leistungen werden grundsätzlich bis zu einer Gesamthöhe von 1.000 € im Einzelfall gezahlt.

5. **Verfahren**

- 5.1 Die Beratungsstelle hält die für die Gewährung einer Leistung nach diesen Richtlinien erheblichen Umstände schriftlich fest (Antrag). Der Antrag soll den Namen der schwangeren Frau enthalten; sofern diese gegenüber der Beratungsstelle ausdrücklich zu erkennen gibt, dass sie dies nicht wünscht, kann die Angabe des Namens entfallen. Der Antrag ist als Grundlage der Entscheidung an den Leiter/ die Leiterin des Kreissozialamtes weiterzuleiten.
- 5.2 Der Leiter / die Leiterin des Kreissozialamtes entscheidet über den Antrag. Beabsichtigt er/sie, dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang zu entsprechen, soll der Antrag mit der Beraterin erörtert werden. Die Entscheidung über den Antrag wird der Beratungsstelle schriftlich –ggf. mit Begründung- bekannt gegeben.
- 5.3 Die Auszahlung einer bewilligten Hilfe erfolgt durch das Kreissozialamt an die Beratungsstelle ohne Angabe eines Namens. Die Beratungsstelle leitet das Geld an die schwangere Frau weiter.
- 5.4 Die für die Entscheidung erheblichen Unterlagen sowie Nachweise über die Verwendung des Geldes verbleiben bei den Unterlagen der Beratungsstelle. Der Leiter/ die Leiterin des Kreissozialamtes und der Leiter/ die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises haben das Recht der Einsichtnahme in diese Unterlagen.

6. **Widerruf**

Die schwangere Frau ist durch die Beraterin darüber zu unterrichten, dass die Leistung widerrufen wird, wenn:

1. sich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Zeit der Bewilligung nicht vorlagen,
2. die Empfängerin die Zuwendungen nicht zum vorgesehenen Zweck verwendet hat,
3. die Schwangerschaft abgebrochen worden ist.

7. **Hilfen zur Empfängnisverhütung**

- 7.1 Hilfen zur Empfängnisverhütung sollen psychosoziale und finanzielle Notlagen der Betroffenen vermeiden. Sie werden nur insoweit erbracht, als andere Möglichkeiten –auch öffentlich geförderte Unterstützungsleistungen- nicht in Betracht kommen.
- Abweichend von der Voraussetzung des Vorliegens einer Schwangerschaft können Hilfen zur Empfängnisverhütung gewährt werden, soweit im Übrigen die Voraussetzungen der Ziffer 1.1, des Wohnsitzes nach Ziffer 2 und der Ziffer 3 erfüllt sind.
- 7.2 Als Hilfen zur Empfängnisverhütung können Hormonpräparate sowie ärztliche Behandlungen übernommen werden. Regelmäßig notwendige Hormonpräparate können für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten bewilligt werden.

- 7.3 Verfahren: Die Ziffern 4.1, 5 und 6 geltend entsprechend.
Abweichend von Ziffer 5.3 soll die Beratungsstelle das Geld unmittelbar an den behandelnden Arzt/ die das Präparat ausgebende Stelle (z.B. Apotheke) weiterleiten.
- 7.4 Verwaltungsregelungen: Die zuschussfähige Höhe der Hilfen zur Empfängnisverhütung wird durch die Verwaltung festgelegt.

Diese Richtlinien treten in geänderter Fassung mit Wirkung vom 01 .07.2008 in Kraft.